

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 10. Januar 2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08. November 2013 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

#### **1. – § 3 erhält folgende neue Fassung:**

##### **§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO 14.

#### **2. – § 4 erhält folgende neue Fassung:**

##### **§ 4 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben**

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Finanz- und Verkaufsausschuss  
Dieser Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor und begleitet die Haushaltsführung der Stadt.  
Er führt des Weiteren nach Auftrag durch den Stadtrat Kauf- und Verkaufsverhandlungen der Stadt Jöhstadt und bereitet die Beschlüsse auf diesem Gebiet vor.  
Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern des Stadtrates.
2. Technischer Ausschuss  
Dieser Ausschuss berät bei Problemen des Bauwesens und der Stadtentwicklung und beschäftigt sich mit Umweltproblemen der Stadt.  
Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern des Stadtrates.
3. Ausschuss für Soziales und Tourismus  
Dieser Ausschuss ist zuständig für soziale Themen der Stadt Jöhstadt, insbesondere der älteren und hilfebedürftigen Bürger, beschäftigt sich mit den Problemen der Jugend und den Schulen des Ortes und begleitet die touristische Entwicklung der Stadt Jöhstadt  
Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern des Stadtrates.

### 3. – § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

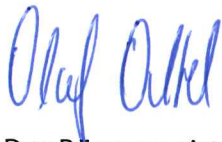
#### § 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 EURO im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,- EURO im Einzelfall,
  3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 – 7 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
  5. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 EURO im Einzelfall,
  6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 EURO,
  7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 EURO beträgt,
  8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 EURO im Einzelfall,
  9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 EURO im Einzelfall,
  10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 EURO im Einzelfall,
  11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EURO nicht übersteigen,
  12. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt Jöhstadt ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50,00 Euro.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jöhstadt, den 11. Januar 2019



Der Bürgermeister



## Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 11. Januar 2019



Der Bürgermeister

